Im Blick auf die Bedeutung der Globalisierung für den vollständigen Genuß aller Menschenrechte rief die Unterkommission die Artikel 28 und 25 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte - Recht auf eine menschenrechtlichen Forderungen entsprechende »soziale und internationale Ordnung« und auf einen angemessenen Lebensstandard - in Erinnerung. Angesichts des bindenden Charakters der fortschreitenden Realisierungsverpflichtung nach dem Internationalen Pakt über wirtschaftliche. soziale und kulturelle Rechte rief die Unterkommission die Regierungen dazu auf, sich bei Entscheidungen zur Weltwirtschaftspolitik von den eingegangenen menschenrechtlichen Verpflichtungen leiten zu lassen. Der Menschenrechtskommission schlug sie vor, eine Expertenrunde einzuberufen, die neben den zuständigen Sonderberichterstattern und Spezialeinrichtungen der Vereinten Nationen auch die Bretton-Woods-Institutionen und die Industrieländer-Organisation OECD einbeziehen soll.

Neue Heimat UN

CAROLA HAUSOTTER

Indigene Völker: Forum tritt erstmals zusammen – Kompetenzgrenzen und Spielräume – Meilenstein im Kampf um die Rechte der Ureinwohner

(Vgl. auch Carola Hausotter, Auf dem Weg zur Anerkennung von Gruppenrechten. Neue Formen der Zusammenarbeit zwischen indigenen Völkern und Regierungen im System der Vereinten Nationen, VN 4/2001 S. 133ff.)

1923 seien Vertreter indigener Völker erstmals an den Völkerbund mit ihren Anliegen herangetreten - ohne Erfolg. Darauf wies der nordnorwegische Same Ole Henrik Magga, der Vorsitzende des Ständigen Forums für indigene Angelegenheiten (Permanent Forum on Indigenous Issues), zu Beginn der ersten Tagung dieses Gremiums hin, die vom 13. bis 24. Mai 2002 am Sitz der UN stattfand. »Für diejenigen, die zuhause nicht anerkannt werden, ist es eine große Hilfe, daß wir bei den Vereinten Nationen Anerkennung finden«, so Magga. UN-Generalsekretär Kofi Annan drückte das so aus: »Am ersten Tag ihrer Tagung hat sie ... der Präsident des Wirtschafts- und Sozialrats mit diesen Worten begrüßt: >Willkommen in der Familie der Vereinten Nationen«. Ich möchte dieses Gefühl noch einmal zum Ausdruck bringen und allen indigenen Völkern der Welt sagen: Ihr seid bei den Vereinten Nationen zuhause.«

I. Der Wirtschafts- und Sozialrat (ECOSOC) hatte die Gründung dieses neuen Nebenorgans mit seiner Resolution 2000/22 vom 28. Juli 2000 beschlossen gehabt; ein Jahr später teilte die Hohe Kommissarin für Menschenrechte, Mary Robinson, mit, die erste Zusammenkunft des Forums werde vom 6. bis 17. Mai 2002 stattfinden. Zwar verschob sich der Termin geringfügig, doch kam ein Ereignis zustande, was für die Staatenorganisation UN durchaus historischen Rang hat. Denn in dem 16 Mitglieder

umfassenden Gremium stellen Vertreter der verschiedenen Gruppen der Ureinwohner die Hälfte der Mitglieder (die andere Hälfte sind Regierungsvertreter).

Die Unterstützung seitens der Vereinten Nationen ist dringend erforderlich, denn bislang verfügt das Ständige Forum über keine eigene Infrastruktur. Seine Mitglieder standen bei ihrem ersten Treffen vor der Aufgabe, den Arbeitsauftrag des Ständigen Forums zu konkretisieren und näher zu bestimmen. Dementsprechend diente die erste Tagung vornehmlich der Bestandsaufnahme und Orientierung. Damit verbunden war das Zusammentreffen mit Vertretern von UN-Einrichtungen, die die Zusammenarbeit mit indigenen Völkern als Teil ihrer Arbeit begreifen und konkrete Projekte initiiert haben.

- II. Drei Hauptanliegen zeichneten sich im Verlauf der Tagung ab:
- die genaue Bestimmung von Aufgaben und Inhalten der Arbeit des Ständigen Forums,
- die Bestandsaufnahme dessen, was bereits an Projekten zum Schutz der Rechte der indigenen Völker vorhanden ist, und
- das Aufzeigen der Mißstände in den Staaten, in denen indigene Völker leben.

Betont wurde dabei die Notwendigkeit von Initiativen auf der internationalen Ebene, um Maßstäbe zu setzen, auf die sich die indigenen Völker gegenüber ihren Regierungen berufen können.

Hinsichtlich der Kompetenzen des Forums legt die Resolution 2000/22 fest, daß es sich mit wirtschaftlichen und sozialen Entwicklungen, Kultur, Umwelt, Bildung, Gesundheit und Menschenrechten der indigenen Völker beschäftigen soll. Im Rahmen dessen dient es als beratendes Organ sowohl für den ECOSOC als auch für weitere UN-Einrichtungen, die sich mit indigenen Angelegenheiten befassen.

Bereits zu Beginn der Tagung wurde das Ständige Forum unter anderem von Regierungsvertretern und vom Präsidenten des ECOSOC dazu aufgefordert, in seinem abschließenden Bericht sehr konkret zu formulieren, was es als seine Aufgabe ansieht und wie die Unterstützung durch die Staaten aussehen soll. Die Menschenrechtshochkommissarin mahnte bei den Staaten an, daß es mit der bloßen Schaffung eines Gremiums wie dem Ständigen Forum nicht getan sei, sondern daß ihm auch die für die Arbeit notwendigen Mittel zur Verfügung gestellt werden müßten.

III. Hinsichtlich des Arbeitsauftrags für das Ständige Forum kam schließlich eine Liste von über 1000 Vorschlägen zusammen. Einige Betätigungsfelder wurden dann im Abschlußbericht des Ständigen Forums herausgehoben. So soll das Ständige Forum künftig einmal jährlich am Sitz der Vereinten Nationen zusammentreten: außerdem soll zwischen den offiziellen Tagungen einmal ein informelles Treffen der Forumsmitglieder stattfinden. Bis zur zweiten Tagung soll der ECOSOC veranlassen, daß alle Einrichtungen der Vereinten Nationen Informationen über ihre Aktivitäten in bezug auf indigene Völker liefern. Weiterhin wird die Abhaltung eines dreitägigen Werkstattseminars angeregt, das sich mit Vorschlägen für das Anlegen von Datensammlungen über indigene Angelegenheiten befassen soll. Alle drei Jahre soll ein umfassender Bericht der Vereinten Nationen über die Lage der Ureinwohner vorgelegt werden.

Angemahnt wird der Abschluß der Verhandlungen über eine Erklärung der Vereinten Nationen zu den Rechten der indigenen Völker; hier sind nach wie vor die Fragen der Gruppenrechte und des Selbstbestimmungsrechts strittig. Wünschenswert wäre es, eine derartige Deklaration noch vor dem Ende der >Internationalen Dekade der Ureinwohner (1994-2004) zu verabschieden. Angeregt wird zwecks Abgrenzung der Aufgabengebiete zwischen dem Forum und der bei der Menschenrechts-Unterkommission angesiedelten ›Arbeitsgruppe für autochthone Bevölkerungsgruppen« ein Treffen der Mitglieder beider Gremien. Als ein Aufgabengebiet der Arbeitsgruppe sieht man beispielsweise den Ausbau des Engagements zugunsten der Förderung von Angehörigen der indigenen Völker an, etwa mittels Stipendien. Daneben solle sich die Arbeitsgruppe vertieft mit den menschenrechtlichen Themen beschäftigen und die vorhandenen Defizite aufzeigen; daraus resultierende Berichte könnten an das Ständige Forum weitergeleitet werden.

Im Bereich der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung wird die Rolle der ILO hervorgehoben und die Ratifikation des die Rechte indigener Völker explizit verankernden ILO-Übereinkommens 169 von 1989 durch weitere Staaten angeregt. Nachdem bereits eine große Zahl lateinamerikanischer Länder die Konvention ratifiziert hat, wäre dies auch seitens afrikanischer, asiatischer und auch europäischer Länder ein bedeutsamer Schritt.

Vorsitzender Magga hob als eine der wichtigsten Forderungen des Gremiums die Ausstattung mit finanziellen Mitteln und einem eigenen Sekretariat, das an das des ECOSOC anzugliedern sei, hervor. In der Tat wird das neu gegründete Ständige Forum den Erwartungen in eine weltweite Verbesserung der Lage indigener Völker nur gerecht werden können, wenn dem dafür nun bestehenden Gremium seitens der Staaten die erforderlichen Mittel an die Hand gegeben werden.

Rechtsfragen

Straflosigkeit und Opportunität

ELKE WINTER

Strafgerichtsbarkeit: Aufarbeitung des Völkermords in Kambodscha fraglich – Nationale Gesetzgebung – Keine Beteiligung der UN

(Vgl. auch Peter Bardehle, Kambodscha: ein Frieden mit Minen. Die UNTAC als Friedensoperation der Superlative, VN 3/1993 S. 81ff., und Peter J. Opitz / Doris Seemüller, Dreierkoalition, Vierergespräche und Große Fünf. Der Beitrag der Vereinten Nationen zur Lösung des Kambodscha-Konflikts, VN 4/1992 S. 126ff.)

Vereinte Nationen 3/2002 119

Jeweils nur für kurze Zeit - in den sechziger Jahren, dann noch einmal zu Beginn der neunziger Jahre - war Kambodscha ein Brennpunkt der Weltpolitik. Die Aufmerksamkeit flaute immer wieder rasch ab, und das Land wurde erneut zum Nebenschauplatz. Wie früher schon, nach dem Vietnamkrieg, profitieren heute, nach dem Krieg in Afghanistan, die Führer der einstigen Roten Khmer von dem Umstand, daß die Aufmerksamkeit der internationalen Öffentlichkeit ganz von anderen, beherrschenden Themen der Weltpolitik in Anspruch genommen wird. Wiederum könnten die Anhänger Pol Pots ohne Strafe davonkommen. Am 8. Februar 2002 haben sich die Vereinten Nationen nach fast fünf Jahren der Verhandlungen von dem Vorhaben eines Gerichtshofs zurückgezogen, der die Verantwortlichen des von den eigenen Landsleuten zwischen 1975 und 1979 verübten Genozids in Kambodscha zur Rechenschaft ziehen

Dies kontrastiert mit einem Fortschritt in der internationalen Strafgerichtsbarkeit, der kurz zuvor erzielt worden war: am 16. Januar 2002 war zwischen den Vereinten Nationen und der Regierung Sierra Leones ein Abkommen über die Schaffung eines Sondergerichtshofs für den westafrikanischen Staat geschlossen worden. Dies ging auf die Resolution 1315 des Sicherheitsrats vom 14. August 2000 (Text: VN 2/ 2001 S. 85f.) zurück, in der empfohlen wurde, die sachliche Zuständigkeit dieses Sondergerichts »namentlich auf Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht« wie auch die einschlägigen Verbrechen nach dem Recht des Landes zu erstrecken. Im Visier stehen die Personen, »die die Hauptverantwortung für die Begehung der ... genannten Verbrechen tragen«. Auch wenn die Arbeit des neuen Gerichts erst anläuft, scheinen die Chancen für eine wirksame Verfolgung der Haupttäter besser zu sein als in Kambodscha.

I. Die Pariser Friedensabkommen vom Oktober 1991 setzten dem langen tragischen Konflikt in Kambodscha ein Ende. Das Land hatte sich seit seiner Unabhängigkeit mehrfach unter dem Einfluß verschiedener Gewaltherrschaften befunden. Menschenrechtsverletzungen waren an der Tagesordnung. Die Grausamkeiten erreichten aber einen seit dem Zweiten Weltkrieg weltweit nicht mehr gekannten Höhepunkt unter der Herrschaft der Roten Khmer mit ihrem Führer Pol Pot: 1,7 Millionen Menschen kamen von 1975 bis 1979 durch Exekutionen, Hunger, Krankheit und Erschöpfung zu Tode.

Auf der Basis der Abkommen von 1991 wurde die Übergangsbehörde der Vereinten Nationen in Kambodscha (UNTAC) ins Leben gerufen, eine »Friedensoperation der Superlative«. Auch die Roten Khmer waren Vertragspartei. Aus diesem Grunde konnten keine Bestimmungen hinsichtlich möglicher Strafverfahren gegen Anführer des Terrorregimes in die Friedensvereinbarungen aufgenommen werden. Sie blieben also straffrei und auch nach dem Ende der UNTAC-Verwaltung militärisch aktiv. Mitte der neunziger Jahre sah die kambodschanische Regierung keinen anderen Ausweg, als die Anführer der Roten Khmer durch Amnestieversprechen zum Aufgeben zu bewegen.

II. Erst der zunehmende Druck von außen bewog die Regierung 1997 dazu, die Vereinten Nationen um Unterstützung bei der Strafverfolgung zu bitten. Eine daraufhin vom Generalsekretär beauftragte Expertengruppe empfahl die Einrichtung eines internationalen Ad-hoc-Tribunals außerhalb des Landes. Man zweifelte an der Fähigkeit Kambodschas, ein Strafverfahren im Einklang mit internationalen Mindeststandards durchzuführen. Die Regierung stellte allerdings klar, daß die Verfahren in Kambodscha selbst und vor kambodschanischen Gerichten stattzufinden hätten, da alles andere eine Verletzung der Souveränität des Landes darstelle. 1999 einigte man sich auf einen Kompromiß. Bei den kambodschanischen Gerichten sollten zur »Verfolgung von Verbrechen, die in der Zeit des Demokratischen Kamputschea begangen wurden« außerordentliche Kammern (extraordinary chambers) eingerichtet werden - unter nationaler Jurisdiktion, aber mit Unterstützung und Beteiligung der Vereinten Nationen. Das Gericht würde sich aus nationalen und von den UN benannten internationalen Richtern zusammensetzen. Der Kompromiß sah im Ergebnis eine Art hybrides, gemischt national-internationales Gericht vor. UN-Rechtsberater Hans Corell bemerkte dazu auf einer Pressekonferenz im Juli 2000, man müsse ein Gleichgewicht schaffen zwischen der Achtung der nationalen Souveränität und den internationalen Anforderungen an die Rechtsstaatlichkeit.

III. Das kambodschanische Gesetz über die Verfahren gegen die Roten Khmer (Khmer Rouge Trials Law) wurde im August 2001 vom Parlament verabschiedet. Es sieht eine Kammer vor, die in das bestehende Gerichtssystem eingegliedert werden soll. Auch sie wird drei Instanzen umfassen. Anwendbares Recht werden sowohl das kambodschanische Strafgesetzbuch als auch internationale Übereinkommen wie die Völkermord-Konvention von 1948 und das Genfer Abkommen von 1949 sein. Auch Verbrechen gegen die Menschlichkeit sollen bestraft werden. Was die Zusammensetzung des Gerichts angeht, werden die kambodschanischen Richter in der Überzahl sein. Jedoch ist zur Urteilsfällung eine qualifizierte Mehrheit erforderlich, so daß die internationalen Richter in der Praxis eine Sperrminorität haben werden. Das Gesetz macht aber eine Ausnahme für den Fall, daß keine ausländischen Richter bereit stehen. Ihren Platz können dann kambodschanische Richter einnehmen. Eine Beteiligung der Vereinten Nationen an dem Gericht ist also keine Bedingung für sein Funktionieren.

IV. Experten der Vereinten Nationen wiesen bereits vor der Verabschiedung des Gesetzes darauf hin, daß ein Übergewicht der internationalen Richter wünschenswert sei. Die Art von unabhängigen, erfahrenen Richtern, welche die Materie erfordere, existiere in Kambodscha nicht. Die kambodschanischen Richter stünden unter dem Druck politischer und militärischer Kreise, und die Mehrheit der jetzigen Richter habe keinerlei juristische Ausbildung. Das Gesetz bleibe hinter den internationalen Anforderungen zurück.

Derartige Bedenken sollten durch eine Vereinbarung (Memorandum of Understanding) aus

der Welt geschafft werden. Dieses Abkommen sollte die Zusammenarbeit zwischen Kambodscha und den UN regeln und die Respektierung internationaler Anforderungen an die Rechtsstaatlichkeit garantieren. Die Vereinten Nationen machten ihre Beteiligung an dem Gericht ausdrücklich von der Ratifizierung dieser Vereinbarung abhängig, welche im Fall eines Widerspruchs mit dem Gesetz Vorrang haben sollte

Nach Ansicht des Premierministers Hun Sen wäre allerdings die Bindung Kambodschas an eine derartige Übereinkunft eine Verletzung seiner Souveränität. Deshalb könne das »Memorandum of Understanding« unter keinen Umständen unterzeichnet werden. »Wenn die Vereinten Nationen mit dem Gesetz unzufrieden sind, können sie sich ja vom Gericht zurückziehen, ... das wäre großartig«, äußerte Hun Sen schon im Juni 2001. Die kambodschanische Regierung stellte klar, daß sie nur ein Ja oder ein Nein akzeptiere und zu keinen weiteren Konzessionen bereit sei.

V. Am 8. Februar 2002 teilte der für Rechtsangelegenheiten zuständige Untergeneralsekretär Corell die Entscheidung des Generalsekretärs mit, daß sich die Vereinten Nationen von dem Vorhaben zurückziehen. Noch am 19. Dezember 2001 hatte die Generalversammlung in ihrer Resolution 56/169 zur Menschenrechtslage in Kambodscha beide Seiten ermutigt, ihre Bemühungen um eine Einigung fortzusetzen. Als Begründung führte Corell zunächst an, die

UN könnten nicht an ein innerstaatliches Gesetz gebunden werden. Der Abschluß eines Abkommens mit Vorrang gegenüber dem nationalen Gesetz sei von Anfang an Grundvoraussetzung für eine Beteiligung gewesen. Es sei von großer Wichtigkeit, daß die Vereinten Nationen die Kontrolle über den Prozeß behielten. Ansonsten sei die Einhaltung der internationalen Mindestanforderungen an Justiz und Rechtsstaatlichkeit nicht garantiert. Des weiteren kritisierte er, Kambodscha habe die Verabschiedung des Gesetzes übermäßig verzögert, was insbesondere in Anbetracht des fortgeschrittenen Alters der Anführer der Roten Khmer zu bemängeln sei. Auch die mögliche Verurteilung zuvor begnadigter Funktionäre sei durch das Gesetz nicht hinreichend garantiert. Nach Ansicht Corells ist es unwahrscheinlich, daß diese Meinungsverschiedenheiten durch weitere Verhandlungen gelöst werden könnten.

VI. Hun Sen lehnte prompt jegliche weiteren Zugeständnisse ab und stellte den Vereinten Nationen eine Frist von drei Monaten, nach deren Ablauf die Prozesse ohne Beteiligung der Organisation beginnen sollten. Diese Frist ist Mitte Mai abgelaufen, ohne daß dies geschehen war. Gegenüber den Geberstaaten ließ Hun Sen Mitte Juni allerdings eine gewisse Flexibilität erkennen und zeigte sich – bei entsprechendem finanziellem Entgegenkommen – auch wieder zur Kooperation mit den Vereinten Nationen bereit.

VII. Von mehreren Menschenrechtsorganisationen war der Abbruch der Verhandlungen im Februar mit dem Argument begrüßt worden, es sei besser, keinen Prozeß zu führen als einen

120 Vereinte Nationen 3/2002

mangelhaften, der keine wahre Gerechtigkeit bringe. Ein solches Verfahren setze einen gefährlichen Präzedenzfall für die Zukunft, durch den die Vereinten Nationen an Glaubwürdigkeit verlieren könnten. Es habe in Kambodscha nie die wahre Absicht gegeben, einen fairen Prozeß zu führen. Hun Sen folge letztlich Opportunitätserwägungen. Zu tief waren in vielen Fällen auch Vertreter des heutigen Staatsapparats in die Ereignisse der Ära der Roten Khmer verstrickt gewesen.

Grenzen des Weltrechtsprinzips

KARIN OELLERS-FRAHM

IGH: Erfolg Kongos gegen Belgien – Immunität eines Außenministers vor strafrechtlicher Verfolgung im Ausland durch dortige nationale Gerichte – Problematik einer universellen Zuständigkeit

Belgien hätte den Haftbefehl, den ein Brüsseler Gericht erster Instanz gegen den damaligen Außenminister Kinshasas, Abdulaye Yerodia Ndombasi, verhängt hatte, nicht ausschreiben und international verbreiten dürfen. Dies hat der Internationale Gerichtshof (IGH) am 14. Februar 2002 in seinem Urteil in dem Fall betreffend den Haftbefehl vom 11. April 2000 (Demokratische Republik Kongo gegen Belgien) entschieden. Belgien ist gehalten, den Haftbefehl aufzuheben und alle Instanzen, denen er übermittelt wurde, entsprechend zu benachrichtigen. Kongo hatte die Klage am 17. Oktober 2000 erhoben.

I. Grundlage für den Haftbefehl waren Äußerungen gewesen, die Yerodia im August 1998 in seinem Land – bis 1960 Belgisch-Kongo – getan haben soll und mit denen zum Rassenhaß gegen die ethnische Gruppe der Batutsi aufgerufen wurde. Der Minister, der weder belgischer Staatsangehöriger ist noch auf belgischem Staatsgebiet anwesend war, war in Belgien auf Grund dieser Äußerungen wegen Verletzungen der Genfer Konventionen von 1949 und ihrer Zusatzprotokolle sowie wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit angeklagt worden.

Mit seiner Klage begehrte Kongo die Aufhebung des Haftbefehls, da erstens das belgische Gericht auf der Grundlage des Weltrechtsprinzips – das eine universelle Zuständigkeit für die Strafverfolgung schwerster Verbrechen postuliert – nicht zuständig sei für den Erlaß eines Haftbefehls in Abwesenheit; zweitens stelle die Anklage eine Verletzung der Immunität eines amtierenden Außenministers dar. Im weiteren Verfahren stützte Kongo sich allerdings nur noch auf das zweite Argument, so daß der IGH zur ersten besonders interessanten Frage der Befugnis zum Erlaß eines Haftbefehls in Abwesenheit auf Grund universeller Zuständigkeit nicht Stellung nehmen mußte.

Mit 13 gegen 3 Stimmen entschied der IGH in seinem Urteil, daß der Erlaß des internationalen Haftbefehls eine Verletzung der strafrechtlichen Immunität und Unverletzlichkeit darstellte, die Yerodia als Außenminister nach Völkerrecht genoß. Die Aufhebung des Haftbefehls durch Belgien wurde mit 10 gegen 6 Stimmen

verfügt. Zuvor hatte der Gerichtshof mit 15 Stimmen gegen eine seine Zuständigkeit in der Streitsache für gegeben erachtet.

Belgien hatte einige vorgängige Einreden erhoben. Den Einwand, daß inzwischen kein Streit mehr zwischen den Parteien bestehe, weil Yerodia inzwischen nicht mehr Außenminister sei und der Regierung gar nicht mehr angehöre, wies der IGH zurück. Für die Beurteilung, ob ein Streit vorliege, sei der Zeitpunkt der Klageerhebung ausschlaggebend, und zu diesem Zeitpunkt bestand ein Streit. Auch den Einwand, daß der Fall gegenstandslos (moot) geworden sei, weil Yerodia nicht mehr Außenminister war, wies der IGH ab: da Kongo weiterhin die Aufhebung des Haftbefehls begehre und Belgien dieses Anliegen bestreite, bestehe eine Streitigkeit.

Die Einreden gegen die Zulässigkeit der Klage wies der IGH ebenfalls zurück. Er konnte nicht feststellen, daß eine Änderung der Klage durch die Heranziehung neuer Fakten vorliege; noch teilte er die Meinung Belgiens, daß auf Grund des Wechsels in der persönlichen Situation Yerodias der Fall nun einer des diplomatischen Schutzes war und daher die innerstaatlichen Rechtsmittel erschöpft sein müßten, bevor der IGH entscheiden könne. Da Kongo keine subjektiven Rechte Yerodias geltend gemacht hatte und außerdem für die Beurteilung dieser Frage der Zeitpunkt der Klageerhebung ausschlaggebend ist, wurde auch dieser Einwand zurückgewiesen.

Bezüglich der Tatsache, daß Kongo den Antrag zur Frage des Weltrechtsprinzips nicht aufrecht erhalten habe, stellte der IGH klar, daß er nun zwar nicht in der Sache hierüber entscheiden könne, daß er aber nicht gehindert sei, im Rahmen der Urteilsbegründung auch diese Frage zu streifen.

II. In der Hauptsache beschränkte der Gerichtshof sich dann jedoch auf die Fragen zur Immunität. Er legte zunächst dar, daß grundsätzlich die Immunität von Außenministern nicht der Person, sondern dem Amt dient, das sie für ihren Staat wahrnehmen. Nach Völkergewohnheitsrecht genießen Außenminister daher im Ausland Immunität vor strafrechtlicher Verfolgung und Unverletzlichkeit. Dies ist nicht nur der Fall, wenn sich der Außenminister dienstlich im Ausland aufhält, sondern auch, wenn er sich privat dort befindet – und das unabhängig davon, ob die in Frage stehenden Akte vor oder während der Amtszeit stattfanden und ob sie in amtlicher oder privater Funktion vorgenommen wurden.

Dann prüfte der Gerichtshof, ob diese Regeln des Völkerrechts auch dann gelten, wenn ein Außenminister im Verdacht steht, Verbrechen gegen die Menschlichkeit begangen zu haben. Der IGH untersuchte in diesem Zusammenhang sehr gründlich die Staatenpraxis, nationale Gesetze und Gerichtsentscheidungen, so die Entscheidung des britischen Oberhauses im Fall Pinochet und des französischen Kassationshofs im Fall Gaddafi. Er prüfte ebenfalls die Statuten und die Rechtsprechung internationaler Strafgerichte und kam zu dem Ergebnis, daß es von der Völkerrechtsregel der Immunität vor strafrechtlicher Verfolgung vor (nationalen) ausländischen Gerichten keine Ausnahme gibt, auch

nicht für Verbrechen schwerster Art. Der Gerichtshof machte allerdings deutlich, daß zu unterscheiden ist zwischen der Zuständigkeit eines Gerichts und der Immunität derjenigen, die vor dem Gericht verklagt werden. Zuständigkeit impliziere nicht das Fehlen der Immunität, während fehlende Immunität nicht Zuständigkeit impliziere. Ebenfalls treffe es nicht zu, daß Immunität amtierender Außenminister vor strafrechtlicher Verfolgung gleichzusetzen sei mit einer Straflosigkeit jeder Art von Verbrechen, die sie begangen haben könnten, unabhängig von der Schwere der Verbrechen. Während Immunität verfahrensrechtlichen Charakter habe, sei strafrechtliche Verantwortlichkeit eine Frage des materiellen Rechts. Wenn Zuständigkeit nach Völkerrecht gegeben ist, kann ein Gericht eines Staates einen ehemaligen Außenminister eines anderen Staates strafrechtlich verfolgen für Akte, die dieser vor oder nach seiner Amtszeit begangen hat sowie für privat vorgenommene Akte während der Amtszeit. Schließlich verwies der Gerichtshof auf die Zuständigkeit, die in diesem Zusammenhang internationalen Strafgerichten übertragen werden kann. Aus all diesen Gründen sei Immunität nicht gleichbedeutend mit Straflosigkeit.

Auf der Grundlage dieser Erwägungen kam der Gerichtshof zu dem Ergebnis, daß der Erlaß und die Verbreitung des Haftbefehls durch das belgische Gericht rechtswidrig waren und daß Belgien den Haftbefehl mit Mitteln seiner Wahl aufheben müsse und die Behörden, an die der Haftbefehl weitergeleitet wurde, entsprechend benachrichtigen müsse. Schließlich hob der IGH hervor, daß die Feststellung, daß der Haftbefehl rechtswidrig war, als solche schon eine Genugtung nach Völkerrecht darstelle und den immateriellen Schaden, den Kongo erlitten habe, wiedergutmache.

In den zahlreichen Sondervoten zum Urteil spielte die Frage der Immunität kaum eine Rolle, sondern hier wurde vor allem die vom Gerichtshof nicht behandelte Frage des Erlasses eines Haftbefehls in Abwesenheit nach Völkerrecht behandelt. IGH-Präsident Gilbert Guillaume beispielsweise machte deutlich, daß ein Staat nach Völkerrecht grundsätzlich nur zuständig ist, ein im Ausland begangenes Verbrechen strafrechtlich zu verfolgen, wenn der Täter oder zumindest das Opfer die Staatsangehörigkeit dieses Staates hat oder wenn das Verbrechen seine innere oder äußere Sicherheit bedroht. Darüber hinaus können Staaten in Fällen von Piraterie oder anderen in internationalen Konventionen niedergelegten Verbrechen nur dann strafrechtlich verfolgen, wenn der Täter sich auf ihrem Staatsgebiet aufhält. Neben diesen Fällen kennt das Völkerrecht keine universelle Zuständigkeit und noch weniger akzeptiert es universelle Zuständigkeit in Abwesenheit.

III. Das Urteil des IGH ist bemerkenswert insbesondere im Hinblick auf das, was nicht entschieden wurde. Seine Ausführungen zur Immunität sind allesamt nachvollziehbar und stellen das in diesem Bereich akzeptierte Recht dar. Von größerem Interesse hingegen ist die Frage nach dem Umfang des Weltrechtsprinzips, das den Staaten eine Zuständigkeit zur Verfolgung besonders schwerer Straftaten verleiht, auch wenn keiner der üblicherweise geforderten An-

Vereinte Nationen 3/2002 121